

# **Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Schiller & Gräbel Computerprogramme GbR**

Bitte beachten Sie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Grundlage aller Verträge über die Überlassung von Computerprogrammen, die mit der Firma Schiller & Gräbel GbR, Remscheid, geschlossen werden.

## **1. Gegenstand**

Schiller & Gräbel, im folgenden S&G genannt, gewähren dem Benutzer im Rahmen der folgenden Vertragsbestimmungen ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des (der) in der Registrierungsrechnung aufgeführten Programms (Programme).

## **2. Gewährleistung**

2.1 Mängel der gelieferten Software einschließlich der Dokumentation und sonstigen Unterlagen werden von S&G innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Benutzer behoben. Dies geschieht nach Wahl von S&G durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2.2 Solange S&G ihren Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommen, hat der Benutzer kein Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

2.3 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne daß der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

2.4 Der Benutzer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunde ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, besonders das Fehlen von Datenträgern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen, sind bei S&G (innerhalb der Gewährleistungsfrist) innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

2.5 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen (innerhalb der Gewährleistungsfrist) innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Benutzer gerügt werden.

2.6 Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **3. Haftung**

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften S&G unbeschränkt. Ferner übernehmen S&G die Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im übrigen haften S&G nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

## **4. Mitwirkung des Benutzers**

4.1 Der Benutzer wird S&G unverzüglich und kostenlos mit allen Informationen versorgen, die zur

Erbringung von Leistungen durch S&G erforderlich sind. Insbesondere sind S&G alle notwendigen Testdaten und Maschinenzeiten zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Benutzer trägt den Mehraufwand, der S&G dadurch entsteht, daß Arbeiten infolge unrichtiger oder unberechtigter Angaben des Benutzers wiederholt werden müssen.

## **5. Sicherung gegen Mißbrauch**

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen verbleiben bei S&G.

## **6. Weitergabe an Dritte**

Der Benutzer darf die Shareware-Version des Programms an Dritte weitergeben (kopieren). Bei regelmäßiger Anwendung erwarten S&G ein Nutzungsentgelt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

S&G behalten sich das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Benutzer zustehender Forderungen vor.

## **8. Gerichtsstand / Sonstiges**

8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit es sich bei dem Benutzer um einen Vollkaufmann handelt, Remscheid. S&G sind auch berechtigt, am Sitz des Benutzers Klage zu erheben.

8.2 Für sämtliche Rechnungsbeziehungen und Verträge mit S&G gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Lieferungen ins Ausland ist die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

8.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.